

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 30. April 2024 – Aktenzeichen G30/2024/015

Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Grove

Die Firma Biogasanlage Grove GmbH & Co. KG in Alte Dorfstraße 14, 21493 Grove, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 21493 Grove, Alte Dorfstraße 14, Gemarkung Grove, Flur 4, Flurstück 33.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Veränderung der Inputstoffe,
- Umnutzung der Behälter,
- Austausch der Tragfoliendächer.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung des geplanten Vorhabens hat keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage im Rahmen des gültigen Bebauungsplans. Es werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Eine Verschlechterung der derzeitigen Lärm- und Geruchsbelastung ist nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen sowie geschützte Arten der umliegenden FFH Gebiete DE-2428-393 und DE-2428-492 sind nicht zu besorgen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.